

Anerkennung ausländischer BerufsabschlüsseBenötigte Unterlagen für die Vorprüfung:

- | | |
|--|--|
| ☐ Datenblatt Kontaktdaten | (siehe Anlage) |
| ☐ Lebenslauf | tabellarische Aufstellung der Ausbildungsgänge und der Erwerbstätigkeiten/Berufserfahrungen |
| ☐ Abschlussdokumente der Berufsausbildung | Diplom, Abschlusszeugnisse, Zertifikate
in Kopie vom Original und mit deutscher Übersetzung |
| ☐ Identitätsnachweis | Kopie des Identitätsnachweises
(Personalausweis oder Reisepass) |
| ☐ Datenschutzerklärung/ Einwilligungserklärung | (siehe Anlage) |
| ☐ Nachweis Erwerbsabsicht
(Arbeitsvertrag) | notwendig, wenn Antragssteller noch im Ausland wohnhaft ist |
-

Die Unterlagen senden Sie uns per Post oder auch per Email zu.

- Die Anlagen bitte sortiert als pdf-Dokumente in höher Auflösung und in Farbe zusenden.
 - Keine Originale per Post senden, sondern beglaubigte Farbkopien
-

Ansprechpartner

Ass. jur. Christine Leemhuis
Telefon 0441 232-242

leemhuis@hwk-oldenburg.de

Handwerkskammer Oldenburg - Theaterwall 32 - 26122 Oldenburg

Sofern sie eine Beratung wünschen, vereinbaren Sie bitte vorher telefonisch einen Termin.

Die Vorprüfung ist kostenfrei. Wird durch die Vorprüfung festgestellt, dass eine Antragsberechtigung besteht, so erhalten Sie Informationen über den weiteren Verlauf und über die Kosten. Anschließend können Sie den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. Den Antrag erhalten Sie zu gegebener Zeit von uns. Mit dem Antrag sind in der Regel weitere Unterlagen (Transkript, Lehrplan, einschlägige Berufsnachweise) nachzureichen.

Die Vorprüfung ist nur möglich, wenn die oben genannten Unterlagen vollständig eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- www.anerkennung-in-deutschland.de
- www.anabin.de (Informationsportal für Hochschulabschlüsse)
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php>
- www.Make-it-in-Germany
- www.beschleunigtes-Fachkräfteverfahren.de

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Sie haben im Ausland einen handwerklich ausgerichteten Berufsabschluss erworben?

Durch das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)“ - kurz: Anerkennungsgesetz, erhalten alle Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Berufsabschluss.

Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Wir überprüfen, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihren Berufsqualifikationen und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.

Was erhalten Sie am Ende des Verfahrens?

Sie erhalten eine Gleichwertigkeitsbescheinigung, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt worden sind.

Durch die Gleichwertigkeitsbescheinigung haben Sie die gleichen Rechte wie jemand, der die deutsche Prüfung abgelegt hat. Ein deutsches Prüfungszertifikat wird jedoch nicht verliehen.

Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, stellen wir Ihre vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreiben, welche wesentlichen Unterschiede zum deutschen Abschluss bestehen. Dieses Dokument können Sie auch bei einer Bewerbung auf dem deutschen Arbeitsmarkt nutzen.

Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk wesentliche Unterschiede feststellt, haben Sie die Möglichkeit, eine von uns im Bescheid vorgegebene Ausgleichsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) durchzuführen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen.

Kosten

Die Vorprüfung ist kostenfrei.

Mit Antragsstellung beginnt das Anerkennungsverfahren und ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen ist in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Die Gebühr für das Verfahren kann bis zu 600,00 € betragen. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen, soweit sie nicht durch andere Stellen übernommen werden. Über die zu erwartenden Kosten klären wir Sie nach der Vorprüfung auf.

Hinweis

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses. Bewertet wird die ausländische berufliche Qualifikation mit dem entsprechenden deutschen Referenzberuf. Die Gleichwertigkeitsprüfung kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Volle Gleichwertigkeit | Es gibt keine wesentlichen Unterschiede |
| ☐ Teilweise Gleichwertigkeit | Es gibt wesentliche Unterschiede, |
| ☐ Keine Gleichwertigkeit | |

Handwerkskammer Oldenburg
Theaterwall 32
26122 Oldenburg

Ansprechpartner

Ass. jur. Christine Leemhuis
Telefon 0441 232-242 leemhuis@hwk-oldenburg.de

Einwilligungserklärung

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Handwerkskammer Oldenburg die von mir bereit gestellten personenbezogenen Daten (Name; Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Kontakt, Ausbildungsdaten) elektronisch gespeichert und uneingeschränkt zur weiteren Abwicklung des Anerkennungsverfahrens genutzt werden und ggf. zwecks Informationsabfrage und Recherchen im In- und Ausland an Dritte (auch unverschlüsselt) weitergegeben werden, sofern dies ausschließlich einer späteren Bearbeitung eines Antrags auf eine Gleichwertigkeitsfeststellung dienlich ist.

Nachname, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Telefon: _____
Email: _____

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Einwilligungserklärung bei Einschaltung einer dritten Person/Institution:

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Handwerkskammer Oldenburg die von mir bereitgestellten personenbezogenen Daten an eine von mir bevollmächtigte dritte Person /Institution (mit Ansprechpartner) bezüglich Bewertung meines ausländischen Berufsabschlusses im Rahmen des Anerkennungsgesetzes weiterleiten darf.

Institution / Ansprechpartner: _____
Nachname, Vorname der bevollmächtigten Person: _____
Straße: _____
Postleitzahl, OrT: _____
Telefon: _____
Email: _____

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO

Der Kammer obliegt als gesetzliche Aufgabe die Durchführung der Prüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikation mit inländischen Referenzqualifikationen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden personenbezogene Daten erhoben. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1a), c) und f) DSGVO. Soweit dies zur Bearbeitung des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt. Ihre personenbezogenen Daten werden im Regelfall mit dem Ablauf der Aktenaufbewahrungspflicht gelöscht. Sie haben das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten gem. Art. 18 DSGVO besteht nur, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannte Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung bzw. an unseren Datenschutzbeauftragten unter den unten genannten Kontaktdaten. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Einwilligung ist freiwillig und kann für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung bzw. an unseren Datenschutzbeauftragten.

Handwerkskammer Oldenburg, Datenschutz, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg oder per Email an:
datenschutz@hwk-oldenburg.de

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

Beruf: _____

Ausbildungsland: _____

Wenn vorhanden:

Kontaktperson: _____

Telefon: _____

Email: _____

Anmerkungen:

--

Ansprechpartner

Ass. jur. Christine Leemhuis
Telefon 0441 232-242

leemhuis@hwk-oldenburg.de